

Hinweise bei der Beantragung von Sozialhilfe für die Betreuung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für demenzerkrankte Menschen

Grundsätzliches

Diese und die weiteren Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nur auf den Ennepe-Ruhr-Kreis. Sozialhilfe für das Leben in einer Wohngemeinschaft kann nur für Personen gewährt werden, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Diese Personen können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen. (§§ 61 i.V.m 61a Abs. 1 SGB XII).

Hilfe zur Pflege in stationären oder teilstationären Einrichtungen kann ausschließlich für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 geleistet werden (§ 63 SGB XII). Eine Gewährung von Sozialhilfe für einen Aufenthalt in einer (teil-)stationären Einrichtung für den Personenkreis mit dem Pflegegrad 1 ist ausgeschlossen. Zudem ist vorrangig darauf hinzuwirken, dass die Pflege – wenn realisierbar – in der Häuslichkeit stattfindet (§ 64 SGB XII).

Das Betreuungsangebot richtet sich an Menschen,

- bei denen gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten festgestellt sind und die Demenzerkrankung fachärztlich diagnostiziert ist;
- die bedingt durch die Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz persönliche Hilfe bei der Haushaltsführung in ihrer Wohnung und in der sozialen Alltagsbewältigung benötigen und
- bei denen aufgrund der Schwere der Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz eine häusliche Versorgung nicht mehr oder nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.

Die hierfür notwendigen Feststellungen werden durch das Pflegemanagement des Kreises getroffen.

Beim Sozialamt muss ein Sozialhilfeantrag vor Einzug in die Wohngemeinschaft gestellt werden, da die Sozialhilfe nicht rückwirkend gewährt werden kann. Der Grundantrag auf Gewährung von Sozialhilfe/Grundsicherung kann in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in aufgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass zur Vermeidung von weiteren Rückfragen alle Angaben im Antrag durch entsprechende Nachweise belegt werden. Welche Unterlagen benötigt werden, lesen Sie im Folgenden.

Sozialhilfe wird nachrangig gewährt, d.h. es müssen zunächst alle Ansprüche gegenüber anderen durchgesetzt werden. Die Durchsetzung obliegt grundsätzlich der/dem Bewohner/in selbst. Bei Bedarf erhalten Sie Hilfestellungen durch das Sozialamt. Wenn Ansprüche nicht kurzfristig realisiert werden können, kann die Sozialhilfe vorleisten. Die Ansprüche werden dann auf den Ennepe-Ruhr-Kreis übergeleitet und von dort, falls notwendig auch gerichtlich, durchgesetzt.

Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird ein Sozialhilfebescheid an die/den Betroffene/n gerichtet. In diesem Bescheid wird u.a. mitgeteilt, ob und ab wann die Gewährung der Hilfe einsetzt. Der Eintritt der Hilfestellung und der Tag des Einzuges in die Wohngemeinschaft können auseinanderfallen, wenn der Sozialhilfeantrag nicht rechtzeitig gestellt wurde bzw. die/der Betroffene noch über Vermögen über der Schongrenze verfügt und noch für einen kurzen Zeitraum die anfallenden Kosten selbst tragen kann. Sollten die Kosten aus dem Schonvermögen vorfinanziert worden sein, kann eine Rückerstattung des Schonvermögens leider nicht erfolgen.

Der Antrag auf Sozialhilfe wird u.a. abgelehnt, wenn

- die/der Betroffene, die Angehörigen bzw. der Betreuer nicht die benötigten Unterlagen und Nachweise vorlegen und ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen,
- das Pflegemanagement des Kreises den Aufenthalt in einer Demenz-WG nicht befürwortet und eine alternative Unterbringung als geeigneter ansieht.
- die/der Betroffene über ausreichendes Vermögen über der Schongrenze (= 5.000,-- €/10.000,-- €) verfügt und zusammen mit seinen mtl. Einkünften für einen längeren Zeitraum die Kosten selbst tragen kann,
- die/der Betroffene über einzusetzendes Grundvermögen verfügt.

Mit dem Erlass des Sozialhilfebescheides werden die unterhaltspflichtigen Kinder über die Hilfestellung informiert und gleichzeitig aufgefordert, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Die Höhe des Unterhaltes wird individuell berechnet. Maximal kann der Unterhalt in Höhe der geleisteten Sozialhilfe gefordert werden.

Die angemessenen und notwendigen Kosten der Wohnungsauflösung und des Umzuges können nach der Besonderheit des Einzelfalles übernommen werden, soweit der Umzug nicht in Selbsthilfe (durch Leistungen von Angehörigen) durchgeführt werden kann. Bitte beachten Sie jedoch, dass mögliche Folgeverpflichtungen (z.B. Übernahme von Schönheitsreparaturen, Beachten von Kündigungsfristen) aus privatrechtlichen Verträgen nicht von der Sozialhilfe anerkannt werden können. Bitte prüfen Sie daher auch, ob Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen (z.B. für Miete, Versicherungsbeiträge, Stadtwerke) und neben dem Mietvertrag weitere Verträge zu kündigen sind.

Lebenshaltungskosten

Die Kosten für den Lebensunterhalt sind grundsätzlich von den Bewohner/-innen selber zu tragen. Es ist üblich, dass die Wohngemeinschaft für den gemeinsam zu bestreitenden Lebensunterhalt eine „Haushaltskasse“ bildet, in die jede/r Bewohner/-in ihren/seinen Anteil einzahlt. Das Haushaltsgeld wird für alle Verbrauchsgüter des täglichen Lebens - in der Hauptsache Nahrungsmittel und Getränke - verwandt.

Kosten der Unterkunft

Die Bewohner/-innen tragen die Mietkosten inklusive der Mietnebenkosten auf der Grundlage eines Mietvertrages zwischen der/m Vermieter/-in und der/m einzelnen Mieter/-in. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die/der Bewohner/-in Ansprüche auf Wohngeld geltend machen. Die Antragstellung muss im Einzugsmonat bei der örtlichen Wohngeldstelle erfolgen.

Betreuungspauschale

Für die Sicherstellung der Rund-um-die-Uhr-Betreuung erhebt jede Demenz-WG eine eigens verhandelte Betreuungspauschale. Hiervon wird für die in den Leistungen enthaltene Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI, die neben der häuslichen Pflegehilfe in Form von körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung auch Betreuungsleistungen beinhaltet und demzufolge den vereinbarten Betreuungsleistungen teilweise entspricht, ein Anteil, der von dem jeweiligem Pflegegrad abhängt, in Abzug gebracht.

Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten wird die Betreuungspauschale bis zu 42 Tage/Jahr weiterzuzahlen sein. Bei darüber hinausgehenden Abwesenheitszeiten wird die Pauschale um 25 % gekürzt.

Zusätzlich erhalten Pflegebedürftige einen Wohngruppenzuschlag (§ 38 a SGB XI) in Höhe von monatlich 214,- € von Ihrer Pflegekasse, der zur Deckung der Betreuungspauschale einzusetzen ist.

Pflegekosten

Die Bewohner/-innen schließen mit einem frei wählbaren Pflegedienst einen Vertrag über die ambulanten Pflegeleistungen. Die Kosten unterscheiden sich je nach Pflegeaufwand und Pflegegrad. Die Kosten bei häuslicher Pflege werden nach § 36 SGB XI als Pflegesachleistung für die Grundpflege und für die hauswirtschaftliche Versorgung von den Pflegekassen getragen, die gewährten Leistungen sind voll auszuschöpfen.

Zusätzliche Pflegeleistungen aus Mitteln der Sozialhilfe werden wegen der auftretenden Synergieeffekte nicht bewilligt; insofern werden die Pflegesachleistungen gedeckelt.

Einkommen und Vermögen der/s Bewohners/-in

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Wohngemeinschaft um ein ambulantes Betreuungsangebot. Die Wohn- und Betreuungssituation ähnelt jedoch der einer stationären Pflegeeinrichtung, so dass es sich um einen vergleichbaren Bedarf handelt. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher das volle Einkommen der/s Bewohners/-in zur Deckung der Kosten einzusetzen. Der § 88 SGB XII – Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze - findet analog Anwendung. Eine Ausnahme stellen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und ein ggf. gewährtes Blindengeld dar.

Lebt der Ehepartner der/s Bewohners/-in weiterhin in der bisherigen Wohnung, so wird aus dem gemeinsamen Einkommen der Eheleute ein sogenannter Kostenbeitrag für die Sozialhilfeleistungen in der Wohngemeinschaft berechnet. Hierbei werden die Lebenshaltungskosten sowie die Unterkunfts- und Heizkosten des Ehepartners berücksichtigt. Zu Grunde gelegt wird ebenfalls eine Sozialhilfebedarfsberechnung, jedoch mit einem Aufschlag je nach Höhe des Einkommens.

Das verwertbare Vermögen der/s Bewohners/-in ist bis zu einer Schongrenze von 5.000, -- € ebenfalls zur Deckung der Kosten einzusetzen. Bei Ehepaaren erhöht sich dieser Betrag auf 10.000,-- €.

Sozialhilfeleistungen

Den Bewohner/-innen steht ein Regelbedarf in Höhe von zurzeit 432,-- € monatlich zu. Der Regelbedarf umfasst u.a. Nahrungsmittel, Getränke, Strom, Bekleidung etc. Das mit dem Dienstleister abzustimmende Haushaltsgeld ist somit aus dem Regelsatz zu finanzieren. Der verbleibende Betrag deckt die weiteren persönlichen Bedarfe, sowie den Bekleidungsbedarf ausreichend ab.

Die Unterkunftskosten (Grundmiete, Betriebskosten und Heizkosten) werden, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt. Die Angemessenheit beurteilt sich nach dem örtlichen Mietspiegel. Die jährlich vorzulegende Nebenkostenabrechnung des Vermieters findet ebenfalls Berücksichtigung.

Der Bedarf für den Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf, den Unterkunftskosten und den Heizkosten und wird nach den §§ 41 ff SGB XII als Grundsicherung bzw. nach den §§ 27 ff SGB XII als Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt.

Die Betreuungspauschale wird ggf. als Hilfe nach § 61 SGB XII gewährt.

Übersicht der bei der Beantragung von Sozialhilfe benötigten Unterlagen

Damit die Gewährung von Sozialhilfe ohne zeitliche Verzögerung einsetzen kann, sind neben dem ausgefüllten Grundantrag die nachstehenden Unterlagen unbedingt erforderlich:

- Bescheid der Pflegekasse über die ambulanten Pflegeleistungen
- Familienbuch, Schwerbehindertenausweis, Betreuer-Urkunde, Vollmacht, ggf. Scheidungsurteil
- letzte Rentenanpassungsmitteilungen, Werksrente, sonstige Renten, Pension
- Nachweis über die Höhe der Kaltmiete, der Nebenkosten, Warmwasserkosten und der Heizkosten
- Nachweise über die Beiträge zu Sachversicherungen (z.B. Hausrat-, Haftpflichtversicherung)
- Leistungen aus Verträgen (Vertrag beifügen)
- Nachweise über Miet- oder Pachteinahmen, Zinseinkünfte, sonstige Einkünfte
- vollständige Girokontoauszüge der letzten 6 Monate mit dem aktuellen Auszug
- Policen von Lebens- u. Sterbeversicherungen und Nachweise (Bescheinigung) über die aktuelle Höhe der Rückkaufswerte und Todesfallleistungen inkl. Beteiligung an Bewertungsreserven, Bonuszahlungen, etc.
- Sparbücher mit den Geldbewegungen der letzten 5 Jahre; ggf. auch Vorsparbücher, ggf. Guthabenstand aktualisieren, Bankbescheinigung Ihres Geldinstitutes
- sonstige Nachweise über Sparvermögen z.B. Sparbriefe, Wertpapiere, Bausparguthaben, Festgeld, Genossenschaftsanteile (bei Banken, Wohnungsgenossenschaften) etc.
- Nachweise über sonstiges Vermögen: Erbteile, wertvolle Möbel, Bilder, Briefmarken, Münzen, Kraftfahrzeuge, Wohnmobile, -wagen, Motorräder, Segel-, Motorboote
- evtl. Nachweis über Grundvermögen (auch im Ausland, Ferienhäuser/-wohnungen): Grundbuchauszug, Rentabilitätsberechnung beifügen
- vollständige Ablichtung von Schenkungs- u. Übertragungsverträgen

Mit freundlichen Grüßen

Das Sachgebiet Soziale Leistungen in Einrichtungen